

Aus dem Leben eines Sportrechtsanwalts

RA Simon Bergmann*

Diesen Beitrag schreibe ich aus dem Urlaub. Wieder einmal hat die enorme Arbeitsbelastung dazu geführt, dass ich erst jetzt Zeit für andere Dinge finde. Ein Schicksal, welches zum Anwaltsberuf dazu gehört. Da macht auch die Tätigkeit als Sportrechtsanwalt keine Ausnahme.

Das war mir nicht bewusst, als ich Mitte der 90er Jahre beschloss, die soeben erlangte Rechtsanwaltszulassung mit meinen privaten Interessen in Einklang zu bringen. Auf der Suche nach einer gleichermaßen lukrativen wie interessanten Nische war mir aufgefallen, dass die Kombination von Sport und Recht seinerzeit stiefmütterliche Behandlung erfuhr. Spezielle Lehrbücher und Fachzeitschriften waren Mangelware. Interessenverbände befanden sich noch in der Gründungsphase. Wegweisende Gerichtsurteile wie z. B. das Bosman-Urteil des EuGH wurden erst später gefällt.

So war auch der Weg zum Sportrechtsanwalt schwierig und gelang mir nur über Umwege. Zunächst arbeitete ich ca. 1 Jahr in der Rechtsabteilung der Deutschen Welle, wo ich insbesondere für den Erwerb der erforderlichen Senderechte an wichtigen Sportveranstaltungen zuständig war. Das ging schon in die richtige Richtung, wor allem weil ich mir erste Einblicke in das auch für den Sport wichtige Medienrecht verschaffen konnte. Zudem war der Job bei einer öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalt dank Kündigungsschutz und Tarifverträgen krisensicher. Was mir aber stets fehlte, war die besondere Herausforderung. Da kam das Angebot eines bekannten Berliner Eishockeyvereins, als juristischer Berater und später als Geschäftsführer tätig zu werden, gerade recht. Ich sah mich im Stillen schon mit der Meisterschale auf dem Eis feierend und sagte deshalb ohne Zögern zu. Der Meisterschaftstraum platzte im Halbfinale. Nachfolgend mehrten sich durch den Ausstieg eines Groß-Sponsors die finanziellen Schwierigkeiten, mit denen seinerzeit fast der gesamte Eishockey-Sport zu kämpfen hatte. Dennoch habe ich die Entscheidung für eine Tätigkeit im Management eines Profivereins nie bereut. Noch heute profitiere ich von den zahlreichen Kontakten, die ich in kürzester Zeit zu

Profi-Sportlern, Medienvertretern und Politikern knüpfen konnte.

Diese Kontakte führten dann dazu, dass ich als Anwalt bei einem bekannten Sportrechtler beginnen konnte. Befreit von dem zuvor stets über mir schwebenden Damoklesschwert einer notwendig werdenden Insolvenzanmeldung, kniete ich mich in die anwaltliche Tätigkeit. Arbeitszeiten von 12 Stunden täglich und an den Wochenenden waren die Regel, um das notwendige Prozess-Knowhow zu erwerben. Hierfür nahm ich auch in Kauf, weniger interessante Fälle zu übernehmen, beispielsweise aus dem Mietrecht. Schnell merkte ich aber, dass ich für die Akquise wichtiger Sportrechtsmandate noch breiter aufgestellt sein musste. Ich wechselte deshalb zu einer renommierten Anwaltskanzlei, die überwiegend auf den Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes und des Medienrechts tätig war. Dort traf ich auf einen meiner besten Studienfreunde, mit dem ich dann im Jahr 2005 eine eigene Kanzlei gründete. Wir sind mittlerweile eine Boutique mit acht Rechtsanwälten, zwanzig Mitarbeitern und Standorten in Berlin und München. Zu unseren Tätigkeitsschwerpunkten zählen das Presse- und Medienrecht, der gesamte Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, so das Arbeitsrecht und last but not least natürlich das Sportrecht.

Ich möchte ganz ehrlich sein: Mit Fällen aus dem klassischen Sportrecht könnten wir unsere Kanzlei nicht finanzieren. Zum klassischen Sportrecht zähle ich in erster Linie das Verbands- und Vereinsrecht sowie die Mutter aller Schlachten, das Dopingrecht. Kollegen, die es geschafft haben, ihr Einkommen ausschließlich mit der Bearbeitung von Mandanten aus diesen Disziplinen zu erzielen, gibt es nicht viele. Ich möchte wetten, dass es deutschlandweit nicht mehr als zwei Dutzend sind. In der Regel muss der Sportrechtsanwalt also weitere Tätigkeitsschwerpunkte anbieten.

So verhält es sich auch in unserer Kanzlei. Zu dem wohl wichtigsten Akquise-Tool gehört in unserer Kanzlei das Presse- und Medienrecht. Erfolgreiche Sportler zählen ebenso wie Schauspieler oder Politiker zu den sogenannten Personen der Zeitgeschichte oder – sagen wir es neudeutsch – zu den Promis. Der zunehmende Konkurrenzkampf der Medien, der nicht zuletzt durch das Internet noch stärker entfacht wurde, führt zu einem enormen Bedarf an Bildern

* Der Autor ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Schertz Bergmann und Mitglied der International Sport Lawyers Association (ISLA) sowie des Deutschen Sportschiedsgerichts.

und Geschichten über diese Promis. Dass im Zuge der Berichterstattung die von der Rechtsprechung gesetzten Grenzen häufig nicht eingehalten werden, ist fast schon Alltag. Paparazzi-Fotos, falsche Doping-Verdächtigungen, Spekulationen über angebliche Vereinswechsel oder die unzulässige Veröffentlichung von Gehaltszahlen gehören zur Tagesordnung, und zwar nicht nur in den sogenannten Boulevard-Medien. Presserechtlichen Beistand benötigen aber nicht nur einzelne Sportler sondern auch Vereine, Verbände oder Unternehmen. Nicht zu unterschätzen ist in diesem Zusammenhang auch die Beratung der Mandanten im Hinblick auf den Umgang mit den Medien. Krisensituationen des Mandanten erfordern vom Anwalt ein besonderes Fingerspitzengefühl und eine gute Kenntnis der Medienlandschaft. So zählt es häufig zu unseren Aufgaben, eine drohende Berichterstattung im Vorfeld durch presserechtliche Informationsschreiben, Interviews oder Presseerklärungen zu entschärfen bzw. zu verhindern. Gemeinsam mit oder statt eines Managers wird der Anwalt somit zum Pressesprecher des Sportlers. Gelingt eine erfolgreiche presse- und medienrechtliche Vertretung des Mandanten, ist der Weg für Folgemandate auch in den klassischen sportrechtlichen Bereichen nicht mehr weit.

Besonderer Beratungsbedarf bei Sportlern, Vereinen und Verbänden besteht auch im Bereich der Vertragsgestaltung. Hier sind fundierte Kenntnisse des Persönlichkeitsrechts fast unabdingbar. Egal, ob es um Spielerverträge, Managementverträge, Sponsorenverträge oder Athletenvereinbarungen geht: Stets wird vom Sportler verlangt, dass er seinem Vertragspartner die Rechte an seinem Namen, seinem Bildnis oder an etwaigen Kennzeichenrechten lizenziert. Die weitreichende Übertragung derartiger Rechte kann zu nachhaltigen negativen Konsequenzen führen, die dem auf die Vermarktung seiner Persönlichkeitsrechte angewiesenen Sportler in weiten Teilen seine wirtschaftliche Betätigungsfreiheit nehmen kann. Dabei darf nicht vergessen werden, dass bekannte Sportler mittlerweile häufig mehr Einnahmen aus dem Abschluss von Werbeverträgen erzielen, als von ihrem Arbeitgeber. Damit ist auch ein weiteres Rechtsgebiet angesprochen, welches der im Sportrecht tätige Anwalt beherrschen sollte, nämlich das Arbeitsrecht. Leicht übersieht man, dass es sich bei einer Vielzahl abzuschließender Verträge um Arbeitsverträge handelt, so beispielsweise bei den Spielerverträgen zwischen Bundesligavereinen und Fußballprofis. Auch wenn insbesondere im Bereich des deutschen Profifußballs regelmäßig vorgegebene Musterverträge zur Anwendung kommen, die nur in Teilen verhandelbar sind, muss der Rechtsanwalt wissen, wie er den Man-

danten arbeitsrechtlich bspw. bei schwerwiegenden Sportverletzungen, Spielerstrafen, Vereinswechseln oder Kündigungen zu beraten hat. Ein Blick ins gute alte BGB kann bei der Beratung übrigens nie schaden. Wer beispielsweise weiß, dass Managementverträge wegen der besonderen Vertrauensstellung jederzeit nach § 627 BGB fristlos gekündigt werden können, wird den ratsuchenden Sportler oft glücklich machen können. Hilfreich sind nicht zuletzt Kenntnisse aus dem Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere des UWG und des Kennzeichenrechts. So benötigen bekannte Sportler häufig anwaltliche Hilfe bei der Anmeldung von Marken, um auf diesem Wege gegen Trittbrettfahrer bei der Vermarktung der Persönlichkeitsrechte erfolgreich vorgehen zu können. Noch wichtiger sind Kenntnisse aus diesen Rechtsgebieten jedoch deshalb, weil dem insofern versierten Anwalt bekannt ist, wie er möglichst schnell die Rechte seines Mandanten wahren und durchsetzen kann.

Natürlich gehören zum notwendigen Repertoire eines Sportrechtsanwalts auch fundierte Kenntnisse des Dopingrechts. Indes fehlen hier häufig die entsprechenden Mandate, um das erworbene Wissen auch anwenden zu können. Den Kuchen der wirklich interessanten Dopingfälle teilen einige wenige Spezialisten unter sich auf. Gehört man noch nicht zu diesem Kreis, bleibt einem nichts anderes übrig, als zu warten und sich fortlaufend weiterzubilden. Letzteres ist unabdingbar, da das Dopingrecht eine komplizierte Spezialmaterie ist, die kaum Berührungspunkte zu anderen Rechtsgebieten hat. Wer nicht weiß, was sich hinter den Abkürzungen WADA (World Anti Doping Agency), NADA (Nationale Anti Doping Agentur) oder EPO (Erythropoetin) verbirgt, sollte ein Doping-Mandat gar nicht erst annehmen. Besonders schwierig – aber deshalb auch besonders interessant – ist die Rechtsmaterie deshalb, weil sie stets internationale Bezüge aufweist. Die großen internationalen Sportfachverbände haben ihren Sitz fast alle im Ausland, gerne in der Schweiz. Dort befindet sich auch der im Jahr 1984 gegründete Court of Arbitration for Sport (CAS), vor dem die wichtigsten Sportrechtsfälle verhandelt werden müssen. Da es sich beim CAS um ein internationales Schiedsgericht handelt, ist das Verfahren von unterschiedlichen Rechtsordnungen geprägt, insbesondere aus dem anglo-amerikanischen Raum. Die Richter beim CAS kommen aus aller Herren Länder und die Verfahrenssprache ist regelmäßig englisch. Diese Konstellation ist für den mit dem deutschen Prozessrecht vertrauten Rechtsanwalt gewöhnungsbedürftig und kann für einige Überraschungen im Prozessverlauf sorgen. Keinesfalls sollte sich der für einen des Dopings angeklagten Sportler auftreten-

de Rechtsanwalt von der besonderen Höflichkeit und Freundlichkeit der CAS-Richter täuschen lassen. Der CAS finanziert sich fast vollständig aus Beiträgen der großen internationalen Sportverbände und ist allein schon deshalb keinesfalls so neutral, wie er sich darstellt. In wichtigen Prozessen – wie in dem von mir begleiteten Verfahren gegen die Eisschnellläuferin Claudia Pechstein – wird massiver sportpolitischer Druck auf die entscheidenden Richter ausgeübt, was die Chancen des angeklagten Sportlers weiter mindert. Nur so ist es auch zu verstehen, dass Claudia Pechstein trotz einer Beweislage, die man getrost als „mickrig“ bezeichnen darf, zu einer zweijährigen Wettkampfsperre wegen angeblichen Blutdopings verurteilt werden konnte. Der für einen des Dopings angeklagten Sportler auftretende Rechtsanwalt muss also stets mit dem Schlimmsten rechnen. Hat man sich dies vergegenwärtigt und in die Mandantenberatung einfließen lassen, sind aber selbst kleinste Erfolge umso erfreulicher.

Im Zusammenspiel mit dem von uns angebotenen Rechtsgebieten halte ich das Sportrecht nach wie vor für eines der interessantesten Rechtsgebiete, welches zudem auch noch enormes Entwicklungspotential hat. Spannende Mandate gibt es zuhauf und Vielseitigkeit ist garantiert. Die Rechtsprechung ist noch nicht derart festgefahren, als dass sie nicht mehr beeinflussbar wäre. Deshalb sollte der Sportrechtsanwalt seine Mandanten zum Vorbild nehmen und über ausreichend Kampfesgeist und Durchhaltevermögen verfügen. Ein generelles Interesse am Sport sollte schon mitgebracht werden, auch wenn eigene sportliche Ambitionen nicht zur Grundvoraussetzung gehören. Hilfreich ist in jedem Fall die ständige Lektüre der Sportseiten der bekannten Tageszeitungen und der einschlägigen Fachzeitschriften. Derart gerüstet macht der Beruf als Sportrechtsanwalt richtiggehend Spaß, was ich mir während des trockenen Jurastudiums nie hätte vorstellen können. Blicke als einziges Manko noch die schlechte Work-Life-Balance, aber hieran möchte ich jetzt gar nicht denken. Wie eingangs erwähnt, noch bin ich im Urlaub...